

Beitragssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2011

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 10. Dezember 2010 – VI 530 -

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 15 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 142) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2005 (AmtsBl. M-V S. 527) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 13. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen, die am 10. Dezember 2010 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz genehmigt wurde:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. Januar 2011 bestimmt.

§ 2

(1) Tierbesitzer, die Tiere in Mecklenburg-Vorpommern halten, haben der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen, die Anschrift und die Registriernummer des Betriebes gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S.203) mitzuteilen sowie die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Zusätzlich wird bei Rindern die Anzahl der Tiere zum Stichtag durch die Tierseuchenkasse aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) erhoben. Weicht die vom Tierbesitzer gemeldete Tierzahl von der in der HIT-Datenbank ab, wird die höhere Tierzahl der Beitragsveranlagung zu Grunde gelegt.

(2) Tierkaufleute, natürliche oder juristische Personen, die in Gewinnerzielungsabsicht Zucht- und Nutztiere der Tierarten Rind, Schwein, Schaf und Pferd erwerben und veräußern und sie dabei in unmittelbaren Besitz nehmen, haben die Zahl der im Jahr 2010 in, nach oder aus Mecklenburg-Vorpommern umgesetzten Zucht- und Nutztiere anzugeben.

(3) Die Meldung ist unter Verwendung des von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogens (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, oder elektronisch über die Internetadresse der Tierseuchenkasse www.tskmv.de vorzunehmen. Erfolgt keine Meldung, wird davon ausgegangen, dass sich die Tierzahl gegenüber dem Vorjahr nicht geändert hat. Es wird dann die Zahl der im Vorjahr gemeldeten Tiere der aktuellen Beitragsveranlagung zu Grunde gelegt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Erhält der Tierbesitzer oder Tierkaufmann keinen amtlichen Erhebungsbogen, so ist er verpflichtet, diesen oder die Zugangsdaten für die elektronische Meldung bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern, Behördenzentrum Block C,

Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung anzufordern.

§ 3

(1) Wird nach dem Stichtag ein Tierbestand neu gegründet oder werden Tiere einer nicht vorhandenen Tierart in einen Bestand neu aufgenommen, so ist der Tierbesitzer zur Nachmeldung verpflichtet. Für die Nachmeldung gilt § 2 entsprechend.

(2) Erhöht sich nach dem Stichtag bei einer Tierart die Zahl der Tiere durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als fünf Prozent, so ist der Tierbesitzer zur Nachmeldung verpflichtet. Nicht nachgemeldet werden muss, wenn bei einer bereits gemeldeten Tierart die Erhöhung bis zu zehn Tieren beträgt.

(3) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen nach Absatz 1 und 2 nachträglich Beiträge entsprechend § 4.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn für die gemeldeten Tiere die Beiträge nach § 4 zum Zeitpunkt des Besitzerwechsels bereits entrichtet wurden und der gemeldete Tierbestand

- a) im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht; das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen dem alten und dem neuen Inhaber zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) insgesamt oder teilweise verkauft und von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird,
- d) unter geänderten Eigentumsverhältnissen vom bisherigen Tierbesitzer weitergeführt wird,
- e) sich zeitweise in der Obhut eines anderen Tierbesitzers befindet.

§ 4

(1) Für in Mecklenburg-Vorpommern gehaltene Tiere sind im Jahr 2011 folgende Beiträge zu entrichten:

1. Mindestbeitrag 5,00 Euro.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von der gehaltenen Tierart, der Tierzahl und dem Alter der Tiere erhoben, sofern der nach den Nummern 2 bis 6 zu erhebende Gesamtbeitrag eines Tierbesitzers den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

2. Für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)

- a) in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen 3,50 Euro je Tier.

Die amtliche Anerkennung als BHV1-freier Bestand nach der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) ist, sofern nicht bereits erfolgt, der Tierseuchenkasse zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung nachzuweisen. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „BHV1-freier Bestand“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen oder wird im Beitragsjahr die Anerkennung widerrufen, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Beitragsneuberechnung nach Buchstabe c.

- b) in reinen Mastbeständen 3,50 Euro je Tier,
 c) in allen übrigen Beständen 6,00 Euro je Tier.

Besitzer von Rindern, die zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse nachgewiesen haben, dass ihr Bestand über eine amtliche Anerkennung als „BVDV-unverdächtiger Bestand“ verfügt, erhalten einen Beitragsrabatt auf die laufende Beitragsverpflichtung von einem Euro je Rind. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Wird die Anerkennung widerrufen, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen wird der gewährte Rabatt nacherhoben. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „BVDV-unverdächtiger Bestand“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen, wird der gewährte Rabatt nacherhoben.

3. Für Schweine

- a) in Stallhaltung 1,00 Euro je Tier,
 b) mit zeitweiliger Auslaufhaltung 2,00 Euro je Tier,
 c) in Freilandhaltung 8,00 Euro je Tier.

Besitzer von Schweinen, die ihre Tiere ausschließlich in Ställen halten und zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der Tierseuchenkasse nachgewiesen haben, dass ihr Bestand über eine Anerkennung als amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806) verfügt, erhalten einen Beitragsrabatt auf die laufende Beitragsverpflichtung in Höhe von 25 Prozent des Gesamtbeitrages für Schweine. Später eingereichte Anerkennungsbescheinigungen werden im laufenden Beitragsjahr nicht mehr wirksam. Erfolgt im Beitragsjahr ein Rücktritt von dem vorgenannten freiwilligen Verfahren oder wird die Anerkennung widerrufen, ist dieses der Tierseuchenkasse unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen wird der gewährte Rabatt nacherhoben. Die für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ erforderlichen Unterlagen müssen der Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt werden. Kann dies nicht erfolgen, wird der gewährte Rabatt nacherhoben. Für Bestände mit zeitweiliger Auslaufhaltung oder genereller Freilandhaltung ist eine Rabattgewährung ausgeschlossen.

4. Für Schafe und Ziegen

- a) Schafe älter als 9 Monate 0,60 Euro je Tier,
 b) Ziegen 0,60 Euro je Tier.

5. Für Pferde

1,50 Euro je Tier.

6. Für Geflügel

- a) Hühnergeflügel
 - Masthähnchen, Junghennen 0,035 Euro je Tier,
 - Legehennen älter als 18. Lebenswoche 0,055 Euro je Tier,
 - Sonstige Hühner 0,055 Euro je Tier,
 (einschließlich Perlhühner, Rebhühner, Fasane und Wachteln)
 b) Enten, Gänse, Truthühner 0,08 Euro je Tier,
 c) Laufvögel 1,00 Euro je Tier.

7. Für Gehegewild besteht Meldepflicht. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.

8. Fische sind meldefrei. Von der Erhebung der Beiträge wird abgesehen.

(2) Tierkaufleute werden in Abhängigkeit von der nach dem Vorjahresumsatz errechneten Tierzahl in die entsprechende Beitragsklasse eingestuft. Für die Beitragsberechnung sind acht Prozent der im Jahr 2010 umgesetzten Tiere maßgebend. Sie erhalten einen Beitragsrabatt in Höhe von 50 Prozent, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Meldepflichtung der Tierseuchenkasse die amtliche Bescheinigung der Anerkennung ihres Unternehmens als ein dem Hygieneprogramm angeschlossener Betrieb gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern für ein Hygieneprogramm für Viehhandelsbetriebe und Viehtransportunternehmen vom 27. April 1995 oder einem gleichwertigen Programm eines anderen Bundeslandes vorlegen. Für die Fälle des Rücktritts oder Widerrufs der Anerkennung gilt Absatz 1 Nummer 3 Satz 4, 5 und 6 entsprechend.

(3) Für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, oder für Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt worden ist, werden keine Beiträge erhoben.

(4) Für Tiere, die Tierbesitzern mit dem Betriebssitz in einem anderen Bundesland gehören und nur vorübergehend in Mecklenburg-Vorpommern gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag von einer Beitragserhebung abgesehen werden, sofern nachgewiesen wird, dass diese Tiere bei der für den Betriebssitz zuständigen Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet wurden und der Beitrag entrichtet wurde. Ein Anspruch auf die Gewährung von Beihilfen für diese Tiere und deren Nachzucht besteht dann jedoch nicht.

(5) Reichen die erhobenen Beiträge und die gebildeten Rücklagen zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben im Sinne von § 11 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz in diesem Beitragsjahr bei einer Tierart nicht aus, können im Wege eines Umlageverfahrens für alle beitragspflichtigen Tiere dieser Tierart zusätzliche Beiträge nacherhoben werden. Der für jedes Tier zusätzlich zu erhebende Beitrag darf die Höhe des nach Absatz 1 zu entrichtenden Betrages nicht überschreiten. Eine Gewährung von Rabatt bleibt bei der Beitragsnacherhebung unberücksichtigt. Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse hat die Höhe und die Fälligkeit der zusätzlichen Beiträge sowie den zur Beitragsnachzahlung verpflichteten Kreis von Tierbesitzern in einer gesonderten Satzung festzusetzen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Ein Bestand im Sinne dieser Satzung umfasst alle Tiere einer Art, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, der räumlichen Anordnung, der Versorgung oder Entsorgung und des Tierverkehrs eine seuchenhygienische Einheit bilden, das heißt die im Falle eines Seuchenausbruches als eine Einheit angesehen werden müssen. Die Eigentumsverhältnisse spielen dabei keine Rolle.

§ 6

Tierbesitzer im Sinne der tierseuchenrechtlichen Vorschriften sowie der Beitragssatzung ist der Tierhalter nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7

(1) Die Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides zu entrichten. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheid und sind auch ohne Unterschrift gültig. Kosten, die der Tierseuchenkasse durch die nicht fristgemäße Beitragszahlung entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.

(2) Tierbesitzer, die bis zum 1. April 2011 keinen Beitragsbescheid erhalten haben, obwohl sie nach § 2 zur Beitragszahlung verpflichtet wären, müssen sich bei der Tierseuchenkasse unter der in § 2 Absatz 4 genannten Anschrift unverzüglich melden.

(3) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Aufgabe oder Verringerung des Tierbestandes im laufenden Beitragsjahr erfolgt keine Beitragsrückerstattung oder Beitragsminderung.

§ 8

(1) Eine Befreiung von der Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse ist nicht zulässig.

(2) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

a) bei der Erhebung zum Stichtag oder einer erforderlichen Nachmeldung nach § 3 keine, verspätete oder fehlerhafte Angaben machen oder

b) die fälligen Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichten,

entfällt nach § 69 Absatz 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 1 § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) geändert worden ist, der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse.

(3) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt insbesondere dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag, bei der Meldung einer Bestandsvergrößerung oder Neugründung nicht unverzüglich berichtigt und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(4) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.